

Zustellung per E-Mail

Herrn

[REDACTED]

IFG-Anfrage zu RWTH-Online: Verträge zwischen der RWTH Aachen und der Universität Graz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

gegen Sie ergeht in der oben genannten Angelegenheit folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 24.09.2018 wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

Gründe:

Dem Bescheid liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sie haben am 24.09.2018 via E-Mail einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW gestellt, in dem Sie die Zusendung der Verträge zwischen der RWTH Aachen und der Universität Graz betreffend RWTH Online sowie einen Anforderungskatalog für RWTH Online erbeten haben.

Die Rechtslage stellt sich nach § 2 Abs. 3 IFG NRW wie folgt dar:

- I. Es besteht kein Anspruch auf Preisgabe der beantragten Informationen gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW. Ihrem Antrag kann aufgrund der Bereichsausnahme von § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht stattgegeben werden.

Der Kanzler

Dezernat 9.0

Recht

[REDACTED]
Verwaltungsrat
Stellv. Dezernent

Templergraben 64
52062 Aachen
GERMANY

Sammelbau
2. OG, Raum 201

Telefon: +49 241 80-99214
Fax: +49 241 80-92018

[REDACTED]

Mein Zeichen:
9.0 | 1005/18 RO01 / PK9

23.10.2018

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 807

Steuernummer
201/5930/5005

RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 18
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33
IBAN: DE53 3905 0000 0000 0000 18

Gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW gilt das IFG NRW für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Vorliegend wird die RWTH Aachen im Bereich Forschung und Lehre tätig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der geschützte Bereich der Forschung bereits unmittelbar betroffen, soweit es um die Planung wissenschaftlicher Vorhaben und die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit geht (vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973 – 1 BvR 424/71).

Gleichermaßen geschützt sind folglich alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Eine Unterscheidung zwischen Kernbereich und Randbereich der Forschung und Lehre wird im Rahmen des § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht getroffen (vgl. OVG Münster, Urte. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13)

RWTH Online dient unmittelbar der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen. Die Studenten melden sich hierüber für verschiedene Veranstaltungen an, können sich ihren Stundenplan erstellen und erhalten eine Übersicht über alle Lehrveranstaltungen des laufenden Semesters. Da die Rechtsprechung auch begleitende und vorbereitende Handlungen für die Forschung und Lehre als von Art. 5 Abs. 3 GG und somit von § 2 Abs. 3 IFG NRW geschützte Bereiche erachtet, sind die RWTH Online betreffenden Informationen nicht vom Anwendungsbereich des IFG NRW erfasst. Die RWTH muss folglich keine Informationen über die Verträge mit der Universität Graz veröffentlichen.

Soweit einzelne Regelungen der Rahmenvereinbarung für sich gesehen keine unmittelbar wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten betreffen (etwa Laufzeit, Kündigungsfrist), unterfallen sie trotzdem der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW, weil die RWTH mit dem Vertragswerk insgesamt im Bereich Forschung und Lehre tätig wird. Eine isolierte Einordnung dieser Nebenregelungen wird dem Gesamtzweck der Vereinbarung nicht gerecht.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

